

Vorsorgestiftung des VSV

Reglement

Erster Teil: Vorsorgeplan S

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglementes umschriebene berufliche Vorsorge gilt ab 1. Januar 1998 für alle im Plan S1 - S4 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

I. Versicherte

(vgl. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Kreis der Versicherten

Versichert werden können selbständigerwerbende Firmeninhaber sowie Arbeitnehmer der Mitgliedfirmen des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV), welche der Stiftung angeschlossen sind.

B. Aufnahme in den Kreis der Versicherten

Die Aufnahme in den Kreis der Versicherten erfolgt auf einen Monatsersten.

Die Vorsorge beginnt mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn der Versicherung.

Jeder Versicherte erhält bei seiner Aufnahme in die Stiftung einen Vorsorgeausweis mit den für ihn gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihm auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer ausserordentlichen Lohnänderung während des Jahres ausgehändigt, wobei jeder neue Ausweis alle früheren ersetzt.

II. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Massgebendes Alter/Rücktrittsalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten, der der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 62. Altersjahres für Frauen folgt.

B. Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt

- für Arbeitnehmer: Der von der Firma gemeldete Jahreslohn bzw. Lohnteil, im Minimum Fr. 10'000.--, im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn;
- für selbständigerwerbende Firmeninhaber: Das gemeldete Jahreseinkommen bzw. der gemeldete Einkommensteil, im Minimum Fr. 10'000.--, im Maximum das durchschnittliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

C. Altersgutschriften/Altersguthaben

Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschriften ist im Anhang aufgeführt.

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den für den Versicherten während seiner Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten vorgenommenen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen (aus Stiftungsmitteln oder Einkauf fehlender Beitragsjahre) sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Bundesrates für das BVG vergüteten Zinsen.

III. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Im Alter

- Alterskapital

Das Alterskapital wird fällig, wenn der Versicherte das Rücktrittsalter gemäss Ziff. II A erreicht.

Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für den Versicherten im Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II C. Der im Persönlichen Ausweis aufgeführte Betrag basiert auf den zur Zeit gültigen Bestimmungen des Bundesrates über die Verzinsung gemäss BVG.

B. Bei Invalidität

- Invalidenrente

Die Invalidenrente wird fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit eines gemäss Plan S1, S2 oder S3 Versicherten 12 Monate gedauert hat.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 40 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II B.

- Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit eines gemäss Plan S1 Versicherten 12 Monate gedauert hat, und falls der Versicherte Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 8 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II B und wird für jedes rentenberechtignte Kind ausgerichtet.

- Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Auf schriftliche Meldung hin können die Invaliditätsrenten auch bei Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall versichert werden.

C. Im Todesfall

- Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn der Versicherte vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt.

Das Todesfallkapital setzt sich zusammen aus

- dem vorhandenen Altersguthaben Ende Sterbemonat, zahlbar bei Tod infolge Krankheit oder Unfall, sowie
- für gemäss Plan S1, S2 oder S4 Versicherte einem ergänzenden Todesfallkapital, zahlbar bei Tod infolge Krankheit, in der Höhe von 300 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II B, welches sich ab Alter 46 für Männer bzw. ab Alter 43 für Frauen jährlich um 1/20 des anfänglichen Wertes verringert.

- Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn ein gemäss Plan S1 Versicherter infolge Krankheit stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 8 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II B und wird für jedes rentenberechtignte Kind ausgerichtet.

Auf schriftliche Meldung hin können das ergänzende Todesfallkapital und die Waisenrente auch bei Unfalltod versichert werden.

IV. Freizügigkeit

(vgl. Ziff. 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

Der vorzeitig aus dem Kreis der Versicherten Ausscheidende hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 FZG berechnet und dem am Tage seines Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben entspricht (= volle Freizügigkeit).

Die ausscheidende Person hat zumindest Anspruch

- auf die Eintrittsleistung samt Zinsen sowie
- auf die während der Beitragsdauer persönlich geleisteten, verzinsten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab Alter 21, höchstens aber von 100 %.

Als persönlich geleistete Beiträge gelten die vom Versicherten effektiv geleisteten Beiträge abzüglich der Hälfte des Risikobeitrages zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

Effektiv geleistete Beiträge, welche der Versicherte als Selbständigerwerbender erbracht hat, werden bei der Berechnung dieses Mindestanspruchs nur zur Hälfte angerechnet.

Vom Mindestanspruch in Abzug gebracht werden allenfalls

- im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogene Beträge gemäss Ziff. 6 der Allgemeinen Bestimmungen samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung;
- der bei Ehescheidung übertragene Teil des Freizügigkeitsanspruchs gemäss Ziff. 5.3 der Allgemeinen Bestimmungen samt Zinsen bis zur Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung.

Die Freizügigkeitsleistung ist in jedem Fall mindestens so hoch wie das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG.

Der ausscheidende Arbeitnehmer bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert.

V. Finanzierung

(vgl. Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Jährlicher Beitrag

Die Höhe des jährlichen Beitrages ist abhängig von der Höhe des versicherten Lohnes und wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung des Vorsorgeaufwandes und der finanziellen Mittel der Stiftung festgelegt. Die Beitragsordnung, welche auch Auskunft über die Bestandteile des Beitrages gibt, ist integrierender Teil des Reglements und kann dem Anhang zu diesem Vorsorgeplan entnommen werden. Die Höhe des Beitrages für den einzelnen Versicherten ist im Persönlichen Ausweis aufgeführt.

B. Freizügigkeitsleistungen/Einmaleinlagen

Die Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers ist der Stiftung zu überweisen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen (aus Stiftungsmitteln oder Einkauf fehlender Beitragsjahre) führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.